

# Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

Internet: [www.ff-reichenbach-thuer.de](http://www.ff-reichenbach-thuer.de)  
e-mail: [info@ff-reichenbach-thuer.de](mailto:info@ff-reichenbach-thuer.de)

Fax: 03 66 01 / 20 97 96

## Den Mitgliedern des InnKA

Freiwillige Feuerwehr Reichenbach, –  
Hernsdorfer Straße 46 – 07629 Reichenbach

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen Fuchs Straße 1  
99096 Erfurt



THUR. LANDTAG POST  
08.05.2024 06:54

12505/2024

nur per E-Mail an [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

08.05.2024

### Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages Hier: Neufassung ThürBKG vom 20.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich recht herzlich, von Ihnen die Gelegenheit bekommen zu haben, mich in der Funktion als stellvertretender Ortbrandmeister zur Überarbeitung des ThürBKG äußern zu dürfen.

Mein Fokus bei der Betrachtung des Gesetzes liegt dabei auf den Belangen und Bedürfnissen einer kleinen Gemeindefeuerwehr (Gemeinde Reichenbach, ca. 850 Einwohner, Klasse BT II nach ThürFwOrgVO) im ländlichen ostthüringischen Raum. Da zwischen den Gemeinden-Feuerwehren im Stützpunktfeuerwehrbereich Hernsdorf ein reger Austausch herrscht, spiegeln die später aufgeführten Anmerkungen auch die Auffassungen meiner Ortsbrandmeister-Kollegen aus den Nachbargemeinden wider.

Zum Fragenkatalog:

#### Frage 1:

Aus meiner Sicht sind ein paar wichtige Punkte zum einen nicht vorhanden bzw. nicht ausreichend dargestellt.

Dazu zunächst eine Lagefeststellung: Die Stützpunktfeuerwehren haben zahlreiche Aufgaben, sehr knappes Personal und laufen bei der Vielzahl der Einsätze mit der meist gleichen Mannschaft schon am Limit. Im Vergleich dazu sind viele Gemeindefeuerwehren schlicht unterfordert, da die Einsätze sich eigentlich auf das Gemeindegebiet beschränken.

Dabei entsteht das **Paradoxon**: die Stützpunktfeuerwehren haben Probleme Mitglieder zu halten, weil sie überlastet sind, und die Gemeindefeuerwehren haben Probleme Mitglieder zu motivieren und zu halten, weil sie unterfordert sind. Eine Mannschaft die nur üben, aber nie spielen darf, verliert die Lust am Spiel – hier der Feuerwehr.

Aus meiner Sicht muss mit dieser Kenntnis „Feuerwehr“ im ehrenamtlichen Bereich neu denken, um eine stabile Anzahl guter und motivierter Kameraden zu haben. Dazu gibt der Gesetzesentwurf aber nicht die notwendigen Rahmenbedingungen vor.

#### **§ 1 Abs 1 und 2 Rettungsdienst vs. Unfälle**

Aus Sicht der ländlichen Gemeindefeuerwehr sehen wir dringenden Handlungsbedarf in folgender Sachlage:

Seite 1 von 7

## Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

**Lagefeststellung:** Bei Verkehrsunfällen (Allgemeine Hilfe) mit lebensbedrohlichen Gefahren für Menschen wird die Feuerwehr und der Rettungsdienst alarmiert. Die Feuerwehr leistet bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes **Erste Hilfe**.

Anders verhält sich der Sachverhalt bei lebensbedrohlichen Gefahren für Menschen ohne Unfall (z.B. Herzinfarkt). Hier hat der Rettungsdienst (lt. ThürRettG) Vorrang. Die Feuerwehr wird explizit **nicht zur Ersten Hilfe** alarmiert. Die Leitstelle alarmiert trotzdem die Feuerwehr gerne in diesem Zusammenhang **zum „Aufräumen“**, d.h. zur Tragehilfe, weil der alarmierte Rettungsdienst personell und körperlich oft nicht in der Lage ist, die Patienten aus dem Objekt in den Rettungswagen zu transportieren.

Zudem würden heute noch zahlreiche Patienten leben, wenn die Feuerwehr zu Ersten Hilfe alarmiert worden wäre und bereits i.d.R nach 5 – 10 Minuten Erste Hilfe geleistet hätte. In lebensbedrohlichen Lagen ist die Regelanfahrtszeit von 12 Minuten für den Rettungsdienst schlicht zu lang.

Die vorgenannten Informationen basieren auf realen Einsätzen bzw. Nichteinsätzen in den Gemeinden Reichenbach und St. Gangloff.

Die aktuelle Regelung ist **höchst unethisch** und grenzt scharf an den **Straftatbestand** der unterlassenen Hilfeleistung.

**Vorschlag:** Die Feuerwehr ist im Sinne der Allgemeinen Hilfe für lebensbedrohliche Lagen (Herzinfarkt, Atemstillstand etc.) und zwar als **Erste Hilfe** und **nicht als Rettungsdienst** zur Unterstützung des Rettungsdienstes und zum Wohle der Bürger zu alarmieren.

Dafür sind Feuerwehrleute ausgebildet und vor allem motiviert den Bürgern, meist Bekannte, Freunde und Verwandte im eigenen Gemeindekreis zu helfen.

### § 4 „Gegenseitige Hilfe“

Hier hätte verbessert werden können, in dem die „Gegenseitige Hilfe“ zum einen nicht eine „Einzelfall“ Entscheidung des Einsatzleiters ist, sondern im Sinne der nachbarschaftlichen Hilfe eine generelle Möglichkeit geschaffen würde, ohne dass es einer Vereinbarung zu Übernahme von Brandschutzaufgaben (nach § 5) bedarf.

Viele Feuerwehren in Nachbarschaft trainieren und üben zusammen, kennen sich familiär und sind befreundet. Es besteht hier im ländlichen Raum eine starke Verbindung untereinander. Das ThürBKG schränkt aber die räumliche Zuständigkeit stark ein, in dem die Gemeindefeuerwehr auf ihre Gemarkung beschränkt bleibt. Die überörtliche Unterstützung kommt vom Landkreis organisiert, und zwar konzentriert von den Stützfeuerwehren.

Beispiel aus unserer Feuerwehr: bei einem Waldbrand auf der Nachbargemarkung letztes Jahr wurde nicht etwa unsere Feuerwehr (3km Anfahrt) hinzugeholt, sondern zur Unterstützung die Fw Kahla (50 km Anfahrt). Derzeit entwickeln sich die Stützpunktfeuerwehren auf Basis des Gesetzes zu einer „Fernfahrer-Feuerwehr“ und werden quer durch den Landkreis gesandt.

Hier muss den Landkreisen mehr Spielraum gegeben werden, auf die Gemeindefeuerwehren als Unterstützung der Stützpunktfeuerwehren zu greifen zu können und diese auch einzusetzen.

**Vorschlag:** Gemeindefeuerwehren können nachbarschaftliche Hilfe (angrenzende Gemarkungen der entsprechenden Gemeinde leisten), ohne dass es dafür eine Vereinbarung oder eine Einzelfallentscheidung bedarf. Diese Nachbarschaftshilfe kann automatisiert in den entsprechenden AAO hinterlegt werden.

Alternativ wäre auch eine Regelung möglich, die ein Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft zusammenhängend als „Gemeindegebiet“ sieht und die VG-Feuerwehren analog von Ortsteilwehren im VG-Gebiet eingesetzt werden könne.

### **§ 18 Leitung der Gemeindefeuerwehr:**

In Verweis auf die ThürFwOrgVO § 13 wird hier leider auch nicht auf die tatsächlichen Größen und Belange der kleineren Gemeindefeuerwehren hinsichtlich der notwendigen Ausbildung der Ortsbrandmeister eingegangen.

Bei einem Stadtbrandmeister ist davon auszugehen, dass mind. ein Löschzug vorhanden ist und dementsprechend die Qualifikation „Verbandführer“ notwendig wird.

Bei den Gemeinden ist meist ein Löschgruppenfahrzeug und noch ein KLF oder TSF vorhanden, so dass die gerätebezogene Ausrückestärke größer einer Gruppe, aber kleiner eines Zuges ist. In diesem Fall muss der Ortsbrandmeister die „überdimensionierte“ Ausbildung zum Verbandführer besitzen. Die Ausbildung zum Zugführer, analog dem Wehrführer, wäre vollkommend ausreichend.

Die erlernten Fähigkeiten eines „Verbandführers“ innerhalb einer Gemeindefeuerwehr nutzen zu müssen, passieren in so großen Abständen (wenn überhaupt), dass hier ein aufgrund fehlender Erfahrung von einer Überforderung bzw. von Fehlentscheidungen auszugehen ist. Viel sinnvoller ist es in diesen Momenten, wenn die Einsatzleitung erfahrene Kameraden übernehmen – hier kommt der neue § 31 Abs 2 Satz 3 genau richtig.

Insofern käme eine Anpassung der ThürFwOrgFw – auch zur Entlastung der TLFKS zugute. Gleichzeitig sind die Feuerwehren bzw. die Gemeindebrandmeister auch rechtsicherer, denn die Erlangung des Titels „Verbandführer“ bedarf einer langen Zeit und dem Losglück für die Lehrgangsplätze, Zugführer geht schneller.

**Vorschlag:** Der Ausbildungsstand eines Gemeindebrandmeister soll analog dem eines Wehrführers erfolgen. Lediglich Stadtbrandmeister sollten unabhängig der Einsatzstärke (die bei beiden Städten i.d.R. mind. Zugstärke ist) die Ausbildung zum Verbandsführer vorweisen.

### **Frage 2:**

Der § 53b wurde in kleinen Gemeinden doch regelmäßig zur Absicherung von kleineren Veranstaltungen (z.B. Fackelumzug zum Johannisfeuer) genutzt und gelebt. Das Prinzip hierbei ist, wie bereits vor erwähnt, die enge Beziehung der Gemeindemitglieder untereinander und der Gedanke der Gemeinschaft, bei der jeder mitwirkt und mithilft. Insofern konnte die Gemeindefeuerwehr mit wenig Aufwand Sicherungstätigkeiten übernehmen, während die Polizei sich den tatsächlichen wichtigen hoheitlichen Aufgaben widmen konnte.

Der Ersatzlose Wegfall bedeutet entweder die Einschränkung des gemeindlichen, dörflichen Brauchtums und/oder die Mehrbelastung der benötigten Polizeikräfte.

**Vorschlag:** Aus Sicht der Gemeindefeuerwehr plädiere ich für den Erhalt des § 53b.

### **Frage 3:**

Aus der Sicht der Gemeindefeuerwehr kein zu bewertender Punkt.

### **Frage 4:**

Die neue Aufgabe ist positiv zu bewerten. Förderpauschalen sollten Bezugsgrößen besitzen, z.B. Einwohnerzahl etc..

### **Frage 5:**

Der neue Absatz in § 30 Abs. 2 stellt endlich einen Realitätsbezug dar und ist für die kompetente Einsatzleitung bei größeren Schadenslagen sehr wichtig.

Die Einsatzleitung kann ab dem Kenntnisstand „Gruppenführer“ übernommen werden. Die Kompetenzen „Zugführer“ und „Verbandführer“ sind vielleicht nominell in der Gemeindefeuerwehr vorhanden, jedoch nicht

## Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

---

24/7/365 durch Urlaub, Krankheit oder schlicht der Ausübung eines Arbeitsverhältnisses verfügbar. Umso wichtiger ist es, rechtssicher die Einsatzleitung an kompetente Führer abgeben zu können.

Gleiches gilt auch für den Fall eines „Verbandführers“ ohne Einsatzerfahrung bei einer Großschadenlage. Es wird nunmehr die Möglichkeit geben, professionell die Lagen abarbeiten zu können.

### **Frage 6:**

Ich würde aus der Sicht der Gemeindefeuerwehr eine solche zentrale Einrichtung begrüßen. Die Kompetenz in Pflege und Wartung kann zentral vorgehalten werden und nicht jeder Gemeindegewärtwart muss alle Belange abdecken können.

Zudem bieten solche Zentren die Möglichkeit Austausch- und Ersatzgeräte (z.B. Lf, TS) vorzuhalten und somit den Gemeinden bei Reparatur von Ausrüstungen die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes auf einfachen Weg zu geben.

### **Frage 7:**

Keine Erklärung aus Sicht der Gemeindefeuerwehr.

### **Frage 8:**

Ich begrüße zunächst ausdrücklich die Erhöhung der Jfw-Pauschale auf 50 €. Natürlich würde die Erhöhung auf 100 € jede Feuerwehr gern annehmen.

Die Arbeit in der Jfw kann nicht hoch genug bewertet werden. Zum einen wird hier frühzeitig Nachwuchs für die ehrenamtliche Feuerwehrtätigkeit ausgebildet und motiviert und zum anderen wird in der Jfw ein großer Anteil an praktischer Lebenserfahrung, Wertschätzung, Teamgeist und Allroundfähigkeiten vermittelt, die für die Kinder auf den Weg zu mündigen, demokratischen Bürgern ein wichtiger Stützpfeiler ist.

### **Frage 9:**

Im Kontext des § 12 Abs. 4 ergibt sich bereits die klare Zuordnung für Tätigkeiten der Jugendfeuerwehr. Einer Nachschärfung bedarf es meines Erachtens nicht. Es liegt am Gemeinderat und der Kommunalaufsicht die ordnungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.

### **Frage 10:**

Die Jugendfeuerwehr mit Kindern im Alter bis zu 16 Jahren ist mit den angebotenen, eher sportlich orientierenden Events (Löschangriff Bundeswettkampf, Geländespiel, Berufsfeuerwehrtag) über das Jahr mit Höhepunkten versehen, die Kinder und Jugendliche mit einem Ziel trainieren lassen.

Schwierig wird es nach aktueller Rechtslage im Alter zwischen 16 und 18 Jahren. Die Jugendlichen sind den sportlichen (kindgerechten) Wettkämpfen zum einen entwachsen und dürfen zum anderen bereits in der Einsatzabteilung den Ausbildungsdienst genießen bzw. auch den Truppmann als Ausbildung absolvieren. Mitspielen im Sinne bei Einsätzen aktiv dabei sein, bleibt ihnen allerdings verwehrt.

Da sehe ich und meine Ortsbrandmeisterkollegen ein großes Manko. Um den Reiz an der Feuerwehr hochzuhalten, bedarf es Erfolge. Und diese Erfolge sind Teilnahmen an Einsätzen. Daher plädieren wir für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren die Teilnahme an Einsätzen zu erlauben, jedoch mit der klaren Regelung „außerhalb des Gefahrenbereiches“ und in Begleitung eines erfahrenen Feuerwehrmannes. Und da sind viele Aufgaben zu erledigen, die auch die Jugend beherrscht (z.B. Absperrungen durchführen, Material und Geräte zu tragen, Verteiler bedienen etc.).

## Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

---

Natürlich werden im Einsatz die Fahrzeuge zunächst mit ausgebildeten Kameraden bestückt, aber gerade bei kleinen Gemeindefeuerwehren werden immer ein, zwei Plätze frei sein, wo die Jugend mitfahren und dann mithelfen kann (klassischer Schlauchtrupp).

**Vorschlag:** Teilnahme an Einsätzen, außerhalb des Gefahrenbereiches, für Jugendliche zwischen 16 – 18 Jahren als Mitglied der Einsatzabteilung im Trupp mit einem erfahrenen Feuerwehrmann.

### **Frage 11:**

Der neu eingefügte Satz ist sicher gut gemeint und wird in der Praxis für die Extremfälle (rechts- wie linksextrem, ebenso wie andere Arten der Verweigerung der freiheitlich demokratischen Grundordnung) beherrschbar sein. Wobei zu erwarten ist, dass Personen mit rechts- und linksextremen Hobbies und Ansichten eher weniger in einer Feuerwehr von Natur aus zu finden sein werden.

Was der § nicht regelt, sind messbare Merkmale die gegen eine freiheitlich demokratische Grundordnung sprechen. Um den § sinngerecht anwenden zu können, bedarf es einer Nachschärfung hinsichtlich der Messbarkeit, der Dokumentation, der Möglichkeiten des Nachweises (Anfrage Verfassungsschutz?) sowie der damit verbundenen Auswirkungen, d.h. Neueintritt nicht möglich und Bestandsmitglieder entlassen?

**Vorschlag:** Gesetz nachschärfen mit klaren Handlungsvorgaben.

### **Frage 12 und 13:**

Aus meiner Sicht ähneln sich die Fragen und daher beantworte ich diese im Zusammenhang.

Die Idee ist gut und ich würde das positiv sehen, wenn diese Regelung ins ThürBKG Einzug hält.

### **Frage 14:**

Die Regelung ist, aus Sicht der Gemeindefeuerwehr, nicht mehr zeitgemäß. Die Kameraden sind auch mit über 60 Jahren für die Einsätze einsatztauglich und aufgrund des Personalmangels zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sehr wichtig.

Die Einsätze einer Gemeindefeuerwehr sind sehr überschaubar und im Regelfall sind es einfache Einsätze der Allgemeinen Hilfe und im Ausnahmefall echte Brandeinsätze.

**Vorschlag:** Die Altersgrenze sollte auf 65 Jahre angehoben werden. Jedoch sollten sich Kameraden ab dem 60. Lebensjahr jährlich der ärztlichen Tauglichkeitsprüfung unterziehen müssen.

### **Frage 15:**

Keine Erklärung aus Sicht der Gemeindefeuerwehr.

### **Frage 16:**

Die Möglichkeit der Auszahlung als Einmalzahlung an die Hinterbliebenen sehe ich als eine mehr als gerechte Lösung an.

Welche Auswirkungen das auf die Fw-Rente gesamt hat, kann ich nicht einschätzen.

### **Frage 17:**

Keine Erklärung aus Sicht der Gemeindefeuerwehr.

**Frage 18:**

Aus meiner Sicht ist die Änderung nur „Wortklauberei“ und ändert weder etwas am Inhalt noch an den Aufgaben.

Das Einzige, was damit erreicht wird ist eine unglaubliche Fülle an Änderungen der Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren, weil die Anpassung der Dienstbezeichnung erfolgen muss.

Zusammengefasst: nur unnötiger bürokratischer Aufwand ohne Mehrwert.

**Frage 19:**

Keine Erklärung aus Sicht der Gemeindefeuerwehr.

**Frage 20:**

Keine Erklärung aus Sicht der Gemeindefeuerwehr.

**Frage 21:**

Aus meiner Sicht eine gelungene Sache.

**Frage 22:**

Keine Erklärung aus Sicht der Gemeindefeuerwehr.

**Frage 23:**

Lagefeststellung aus aktueller Sicht einer betroffenen Gemeinde:

Die Gemeinde Reichenbach besitzt aktuell ein 34 Jahre altes Feuerwehrfahrzeug, dass jedoch als Modell bereits 1977 vom Markt genommen wurde. Es gibt keine verlässliche Ersatzversorgung mehr, so dass zur Sicherung der Einsatzbereitschaft über eine Ablösung nachgedacht wurde.

Ein neues LF 10 (nach BT II erforderlich), kann sich die Gemeinde Reichenbach aufgrund der Finanzlage und der exorbitant gestiegenen Preise nicht leisten. Unabhängig davon gehen wir davon aus, dass wir als kleine Gemeinde bei der Vergabe der Fördermittel nicht den Platz 1 einnehmen werden.

Kurzum: Wir haben ein gebrauchtes, 25-Jahre altes, Feuerwehrfahrzeug beschafft, dass planmäßig in eine Fahrzeugaufbereitung gehen soll und somit uns für die kommenden 15 – 20 Jahre zur Verfügung steht.

Der Preis beträgt ein Bruchteil eines Neufahrzeugs.

Weiteres Problem bei Neufahrzeugen: Die Hersteller bauen die Fahrzeuge völlig am Bedarf der Feuerwehren vorbei und toben sich ingenieurtechnisch aus. Dabei übersehen sie die wichtigen Eigenschaften eines Feuerwehrfahrzeuges: robuste, einfache Technik ohne Elektronikirrefanz. Moderne Euro 6 Fahrzeuge stehen sich in Gemeindefeuerwehren schlicht kaputt, wenn sie alle 2 Wochen zum Dienst mal für eine halbe Stunde tuckern.

Aus Gesprächen mit Mitgliedern von Berufsfeuerwehren habe ich erfahren, dass sie, trotz deutlicher höherer Auslastung der Fahrzeuge als eine Gemeindefeuerwehr, mind. einmal die Woche mit den Fahrzeugen 40 bis 50 km (sinnlos) Autobahn fahren müssen, damit sich die Dieselpartikelfilter freibrennen. Das ist weder wirtschaftlich noch ökologisch und nur einfach Irrsinn. Die Feuerwehrfahrzeuge fahren mit Abgasreinigung und wenig Feinstaub zum Brandeinsatz, bei dem ein zig-faches an schädlichen Brandrauch in die Atmosphäre gelangt. Macht keinen Sinn.

## Freiwillige Feuerwehr Reichenbach

**Vorschlag:** Grundsätzlich sollte ein gesteuerter Gebrauchtfahrzeugmarkt für Fw-Fahrzeuge hergestellt werden, d.h. Stützpunktwehren geben Fahrzeuge an Gemeindefeuerwehren ab. Die Förderung sollte sich nicht auf den Erwerb des Fahrzeuges, sondern auf die notwendige, nachfolgende technische Überarbeitung und Aufbereitung beziehen. (Kostenverhältnis bei uns: 25 T€ für Erwerb und ca. 110 T€ für Aufarbeitung).

Unabhängig des Gesetzes sollte die Politik dafür sorgen, dass das ingenieurtechnische Wettrüsten bei dem Hersteller der Feuerwehren beendet wird und die Hersteller verpflichtet werden (in Form von Lastenheften) einfache und robuste Fahrzeuge zu entwickeln. Gleiches gilt für Ausnahmen von Euro 6 – Normen.

### **Frage 24:**

Aus Sicht Gemeindefeuerwehr sind die Regelungen so in Ordnung.

Für die Sachverhalte, wenn Maßnahmen von Arbeitsmaschinen (Rüttelplatte, Walze etc.) oder / und Technischen Anlagen/Geräten (z.B. Kettensägen, Holzsortier- und spaltanlagen etc.) ausgehen, ist das dann nach Abs. 3 Punkt 3 geregelt oder müsste der Abs. 2 um diese Dinge ergänzt werden?

### **Frage 25 bis 27**

Keine Erklärung aus Sicht der Gemeindefeuerwehr.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

stellv. Ortsbrandmeister